

newsletter

1 / 2010

editorial

WIE GEHT ES DENN SO IN DER WIRTSCHAFTSKRISE?

Diese Frage bekommen auch Rechtsanwälte zu hören. „Na ja, Anwälte sind ohnedies Krisengewinner“, wird dann oft gleich als Antwort mitgeliefert. Aber wie sieht es wirklich aus?

Gleich vorweg: Zu tun gibt es in der Tat genug – aber mit anderem Schwerpunkt: Eindeutig angestiegen sind Gerichts- und Schiedsverfahren. Gestiegen ist das Interesse an „Compliance“, der Einhaltung von Vorschriften und Empfehlungen, die zur guten Unternehmensführung gehören. Und Unternehmenstransaktionen gibt es, aber oft als Mittel der Sanierung. Enger Kontakt zu lokalen Gerichten und Behörden wiederum ist für viele unserer Klienten ein wesentliches Erfolgskriterium in den CEE-Nachbarstaaten geworden – ein Aspekt, bei dem wir dank unserer Best Friends-Kanzleien besonders punkten können.

Und wie sieht der Blick über den Tellerrand der eigenen Arbeit aus? Nun, es wird nicht mehr so ganz „wie vorher“ sein. Wir erwarten eine strengere Regelung des Finanzmarktes und – bei Unternehmen – der Corporate Governance, auf



europäischer Ebene oder im (teilweise österreichischen) Alleingang, und dies hoffentlich nicht engstirnig und wirtschaftshemmend.

Und der ganz weite Blick? Der lässt DORDA BRUGGER JORDIS auch in die BRIC-Länder blicken. Da steht nämlich eine verstärkte Know-how-Verbindung mit China konkret zur Diskussion, über die wir in Bälde Näheres berichten werden.

So weit die Sicht bei DORDA BRUGGER JORDIS. Aber viel wichtiger: Wie geht es Ihnen so in der Wirtschaftskrise? Gerne sprechen wir mit Ihnen über diese Frage, und unsere Experten können Ihnen vielleicht da und dort sehr nützliche Antworten geben.

Ihr CHRISTIAN DORDA

- 2 DAS INSOVENZRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2010
- 3 UNTERNEHMENSKAUF & DUE DILIGENCE
- 4 DARLEHENS- UND KREDITRECHTSÄNDERUNGSGESETZ
- 6 MIETERSCHUTZ IM EINKAUFSZENTRUM
- 7 DURCHGRIFFSHAFTUNG BEI EINER ENGLISCHEN LIMITED
- 8 OGH ZUM RÜCKTRITTSRECHT BEI AKTIENKÄUFEN
- 9 NEUE REGELN FÜR MANAGERVERGÜTUNGEN
- 10 DER „NICHTRAUCHERBETRIEB“ – BALD SCHON EIN MUSS?
- 11 WIE SICHER IST DER KUNSTHANDEL?
- 12 WIDERSPRUCHSVERFAHREN BEI MARKENMISSBRAUCH
- 14 DATENSCHUTZ-GESETZNOVELLE 2010
- 16 SEMINARE

NEUE WEGE ZUR SANIERUNG – DAS INSOLVENZRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2010



Neben der Konkursordnung gab es in Österreich bislang die Ausgleichsordnung. Das IRÄG 2010 bringt eine einheitliche „Insolvenzordnung“ (IO). Die Ausgleichsordnung wird aufgehoben. Auch sonst müssen wir uns an zahlreiche neue Begriffe gewöhnen: Der Masseverwalter heißt nunmehr Insolvenz- oder Sanierungsverwalter, die Konkursgläubiger werden zu Insolvenzgläubigern, das Konkursdikt zum Insolvenzedikt und die Konkursmasse zur Insolvenzmasse. Der Begriff des Zwangsausgleichs verschwindet. Stattdessen wird ein neues Sanierungsverfahren in der IO eingeführt. Die Novelle tritt mit 1.7.2010 in Kraft.

Die neuen Sanierungsinstrumente

Derzeit ermöglicht das Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung, dass ein Unternehmen unter Eigenverwaltung des Schuldners saniert wird. Allerdings musste der Schuldner bislang eine Mindestquote von 40 % innerhalb von zwei Jahren anbieten. Das Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung liegt daher seit geraumer Zeit in einem Dornröschenschlaf. Im Jahr 2009 gab es insgesamt nur 39 gerichtli-

che Ausgleiche (www.ksv.at). Derzeit werden insolvente Unternehmen in aller Regel über den Zwangsausgleich saniert (erforderliche Mindestquote 20 %, zahlbar binnen zwei Jahren).

Die IO sieht nun folgende neue Sanierungsinstrumente vor:

Eigenverwaltung des Schuldners

Hier ist ein sorgfältig ausgearbeiteter Sanierungsplan gemeinsam mit dem

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einzubringen. Die Mindestquote beträgt 30 %, zahlbar innerhalb von längstens zwei Jahren. Der Schuldner behält die Eigenverwaltung und wird lediglich von einem Sanierungsverwalter beaufsichtigt.

Gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter

Schafft der Schuldner es nicht, die erforderliche Mindestquote von 30 % binnen zwei Jahren zu zahlen, kann er dennoch gleichzeitig mit dem Eröffnungsantrag einen Sanierungsplan vorlegen. In diesem Fall bestellt das Gericht einen Insolvenzverwalter und das Sanierungsverfahren wird ohne Eigenverwaltung des Schuldners abgewickelt.

Insolvenzverfahren

(früher Zwangsausgleich)

Der Schuldner kann künftig auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Sanierung des Unternehmens dadurch erreichen, indem er den Gläubigern im Laufe des Verfahrens einen Sanierungsplan anbietet. Hierfür sind mindestens 20 % der Schulden innerhalb von zwei Jahren zu zahlen und die Gläubiger müssen den Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung mit einer gesetzlich geregelten Mehrheit annehmen.

Auflösungssperre für bestehende Verträge

Eine weitere besonders wichtige Neuerung des IRÄG 2010 besteht darin, dass Gläubiger in ihrem Recht eingeschränkt werden, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechte Verträge mit dem Schuldner zu kündigen. Bislang nahmen viele Vertragspartner dieses Recht wahr. Eine Kündigung von

Mietverträgen, Energieliefer- und Telekomverträgen kann aber die Weiterführung und die Sanierung des Unternehmens erheblich erschweren.

Das IRÄG soll die Weiterführung von insolventen Unternehmen und deren Sanierung erleichtern. Könnte eine Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden, so darf der Vertragspartner den Vertrag mit dem Schuldner bis zum Ablauf von sechs Monaten künftig nur aus wichtigem Grund auflösen. Keine wichtigen Gründe sind die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Verzug mit der Erfüllung von Forderungen, die bereits vor der Insolvenzeröffnung fällig wurden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Auflösung von Arbeitsverträgen, bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und wenn die Beendigung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist. Ein solcher schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteil wird jedenfalls dann vorliegen, wenn dem Gläubiger selbst Zahlungsunfähigkeit droht. Dies lässt Interpretationsspielräume, die nicht zur Rechtssicherheit beitragen.

Einschränkung der Räumungsexekution

Bei Fortführung des Unternehmens ist die Räumungsexekution des Vermieters wegen offener Mietzinsrückstände aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zulässig, wenn der Insolvenzverwalter einen entsprechenden Antrag stellt.

Kostenvorschuss von Mehrheitsgesellschaftern

Im ersten Quartal 2010 wurden 864 Unternehmensinsolvenzen eröffnet. In

740 Fällen wiesen die Gerichte mangels Masse ab (Insolvenzstatistik für das 1. Quartal 2010; www.ksv.at). Um die Zahl mangels Masse abgewiesener Konkursanträge zu verringern, sind künftig auch Mehrheitsgesellschafter mit einem Anteil von mehr als 50 % an der Gesellschaft zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet.

Fazit

Das IRÄG 2010 führt zu erheblichen Veränderungen im Bereich der Sanierung insolventer Unternehmen. Das Gesetz erweckt an manchen Stellen den Eindruck, dass vorrangig die Interessen des Schuldners im Blickpunkt des Gesetzgebers standen. Das führt zu einer Verschlechterung der Position der Gläubiger. Die Aufnahme der neuen Sanierungsinstrumente in der Praxis darf mit Spannung erwartet werden.



Andreas Zahradnik

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Bankrecht und Finanzierungen, Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Insolvenzrecht.

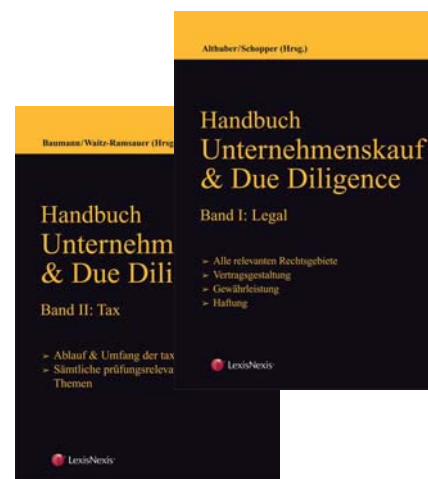
andreas.zahradnik@dbj.at



Alexander Schopper

ist Of Counsel bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist auf Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilrecht spezialisiert.

alexander.schopper@dbj.at



Demnächst erscheint Band I des „Handbuch Unternehmenskauf & Due Diligence“ (Verlag LexisNexis), bei dem Alexander Schopper Mitherausgeber ist.

Führende Experten haben für dieses Fachbuch Beiträge verfasst, darunter auch Christian Dorda, Christoph Brogyányi, Jürgen Kittel, Bernhard Müller, Felix Hörlsberger, Bernhard Rieder und Sabine Ramsauer von DORDA BRUGGER JORDIS. Einer der ersten und wichtigsten Schritte beim Unternehmens- und Anteilskauf ist die Durchführung der Due Diligence-Prüfung. Dabei werden Zielunternehmen überprüft und etwaige Risiken der Transaktion analysiert. Dies ist nicht nur für die Kaufentscheidung an sich relevant, sondern muss auch bei der späteren Vertragsgestaltung berücksichtigt werden. Koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten ist daher für den Erfolg einer M&A-Transaktion entscheidend. Die Autoren stellen die rechtlichen Abläufe und Zusammenhänge detailliert dar und befassen sich mit regelmäßig auftretenden Rechtsproblemen und Praxisfragen.

Zu Band II dieses Handbuches, der die steuerliche Due Diligence eines Unternehmenskaufes beleuchtet, hat Paul Doralt einen Artikel beigetragen.

JURISTEN DER ZUKUNFT

Muss sich ein Jurist bald schon entscheiden, entweder als rechtlicher Experte oder als Projektmanager zu arbeiten? Welche Kompetenzen sind derzeit für den Erfolg wichtig und welche werden es künftig sein? Diese Fragen standen im Mittelpunkt einer Podiumsdiskussion, die DORDA BRUGGER JORDIS gemeinsam mit jus-alumni am 25.2.2010 veranstaltete. Am Podium diskutierten Brigitte Schaden (Projektmanagement Austria), Georg Blumauer (Soravia Service GmbH), Thomas Brandstätter (Magna International), Susanne Hochwarter (lawyers & more) und Stefan Artner, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Wenige Tage danach feierte jus-alumni, der Verein für Jus-Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien, sein fünfjähriges Bestehen. Aus diesem Anlass bat der Bürgermeister der Stadt Wien zu einem Cocktail ins Wiener Rathaus. Ehrengäste waren Bundespräsident Heinz Fischer und Ludwig Adamovich, ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofes.



DARLEHENS- UND KREDITRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ

Bis 11.6.2010 muss die Verbraucherkreditrichtlinie in das österreichische Recht umgesetzt werden. Dies soll in einem neuen Verbraucherkreditgesetz geschehen. Gleichzeitig werden auch die Bestimmungen zum Darlehensvertrag im ABGB erneuert. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die umfangreichen neuen Regelungen gegeben werden.

Darlehen oder Kredit?

Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt ab nun (ausschließlich) Kreditvertrag. Geändert wurde in diesem Zusammenhang, dass der Darlehensvertrag kein Realkontrakt mehr ist, sondern ein Konsensualvertrag. Er kommt damit bereits mit der Willenseinigung zustande und nicht erst mit Auszahlung der Darlehensvaluta.

Geregelt ist nun, dass auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden können. Befristete Kreditverträge, bei denen die Kreditvaluta bereits ausgezahlt wurde, darf der Kreditgeber nur mehr dann vorzeitig auflösen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kreditnehmer Verbraucher oder Unternehmer ist.

Das neue Verbraucherkreditgesetz

Das neue Verbraucherkreditgesetz gilt für Kredite zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Ausgenommen sind beispielsweise Kredite, die von den Ländern im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben werden. Das Verbraucherkreditgesetz bringt auch neue Regelungen für Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitungen, Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen wie Verbraucherleasingverträge.

Informationspflichten

Werden in der Werbung Zinssätze oder sonstige auf die Kreditkosten bezogene Zahlen genannt, muss die Werbung bestimmte Standardinformationen wie Sollzinssatz, Gesamtkreditbetrag und effektiven Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels enthalten.

Noch bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Anbot auf Abschluss eines Kreditvertrages gebunden ist, muss ihm der Kreditgeber gesetzlich festgelegte Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser verschiedene Angebote vergleichen kann. Um diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten, haben Kreditgeber ein im Gesetz festgelegtes Standard-Informationsformular zu verwenden.





Neben diesen vorvertraglichen Informationspflichten schreibt das Verbraucherkreditgesetz auch detailliert den Inhalt von Kreditverträgen vor. Anzuführen sind etwa Sollzinssatz und effektiver Jahreszins, aber auch ein Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen.

Bonitätsprüfung

Vor Abschluss des Kreditvertrages muss der Kreditgeber vom Verbraucher Informationen einholen, um dessen Kreditwürdigkeit zu prüfen. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn der Kreditgeber zu dem Verbraucher eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält und ihm daher bereits alle für eine Bonitätsprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Sollte der Kreditgeber Bedenken wegen der Bonität haben, muss er den Verbraucher darauf hinweisen. Anders als noch im Ministerialentwurf vorgesehen, hat ein Verstoß gegen diese Bestimmung nicht mehr ein richterliches Recht auf Mäßigung der Ansprüche des Kreditgebers zur Konsequenz, sondern nur noch eine verwaltungsstrafrechtliche Folge.

Rücktrittsrecht

Gesetzlich geregelt ist nun auch, dass Verbraucher von einem Kreditvertrag – mit Ausnahme eines Hypothekarkredites – innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten können. In diesem Fall muss der Verbraucher den ausbezahlten Betrag samt den seit Auszahlung aufgelaufenen Zinsen unverzüglich zurückzahlen, spätestens aber 30 Tage nach Absendung der Rücktrittserklärung. Weiters hat der Kreditgeber Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann. Sonstige Entschädigungen muss der Verbraucher nicht leisten. Auch für eine – jederzeit mögliche – Kündigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrages dürfen dem Verbraucher keine Kosten verrechnet werden.

Ausblick

Auch wenn die neuen Regelungen dem Konsumentenschutz dienen, bringen die Neuerungen nicht bloß Vorteile für Verbraucher. So ist zu erwarten, dass die mit den umfangreichen Informationspflichten verbundenen Kosten von

den Banken an die Verbraucher weitergegeben werden.



Tibor Varga

Tibor Varga ist Partner und Finanzmarktexperte bei DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Bank- und Kapitalmarktrecht befasst er sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen, einschließlich steuerrechtlicher Fragen.

tibor.varga@dbj.at



Bernhard Rieder

ist Rechtsanwalt und Experte für Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Finanzierungen bei DORDA BRUGGER JORDIS.

bernhard.rieder@dbj.at

MIETERSCHUTZ IM EINKAUFSZENTRUM

Eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) bringt weitere Bewegung in die für Vermieter und Mieter gleichermaßen wichtige Frage: Liegt Pacht vor oder sind wir im geschützten Bereich des Mietrechtsgesetzes?

Seit Jahrzehnten beschäftigt die Gerichte die Frage, wann Pacht und wann Miete vorliegt. Diese Unterscheidung ist aber nicht bloß von akademischer Bedeutung. Denn nur bei Miete kommt das Mietrechtsgesetz zur Anwendung, und damit u.a. auch Kündigungsbeschränkungen für Vermieter.

Der Gesetzgeber will den schützen, der eine leere Räumlichkeit in Bestand nimmt und anschließend aus eigener Kraft ein Unternehmen aufbaut. Bei einer solchen Geschäftsraummieta soll der Vermieter dem Mieter das Geschäftslokal, und damit dessen Unternehmensfundament, nicht einfach entziehen können. Hat hingegen der Bestandgeber das Unternehmen mühsam aufgebaut, soll dieser schutzwürdiger sein: Die Mieterschutzbestimmungen sollen dann nicht zur Anwendung gelangen. Die grundsätzliche Unterscheidung scheint nicht allzu schwer: Wird ein lebendes Unternehmen übergeben, handelt es sich um Pacht. Werden „blanke“ Räumlichkeiten vermietet, ist es Miete.

In der Praxis sind für diese einfach scheinende Einteilung aber viele Kriterien zu beachten und gegeneinander abzuwägen. So sprechen z.B. die Übergabe eines Kundenstocks, Beistellung der Gewerbeberechtigung, Übergabe eines Warenlagers oder eine Betriebspflicht für Pacht. Werden leere (also noch nicht eingerichtete) Räume übergeben, spricht dies für Miete.

Sonderfall Einkaufszentrum

Beim Einkaufszentrum (EKZ) kommt hinzu, dass Waren und Leistungen einer Vielzahl von Branchen „unter einem



Dach“ angeboten werden, attraktive Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung stehen und Kunden in einem Zug viele Besorgungen erledigen können. Der Betreiber schafft mit dem Einkaufszentrum also einen eigenen Betrieb, der durch den richtigen Mietermix und das attraktive Gesamtangebot dafür sorgt, dass seine Bestandnehmer laufend zu Kunden kommen.

Einige Jahre war nun die Betriebspflicht für den OGH das wesentlichste Kriterium. War der Bestandnehmer verpflichtet, das gesamte Jahr zu Betriebszeiten des EKZ offen zu halten, lag Pacht vor. Dieses bisher wichtigste Merkmal – die Betriebspflicht – hat der OGH aber vor kurzem (OGH 6 Ob 141/09t) und auch in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 relativiert. Demnach liegt selbst bei Betriebspflicht ein Mietvertrag vor, wenn in einem Einkaufszentrum ein Geschäftslokal im Edelrohbau übergeben wird, der Mieter erhebliche Investitionen tätigen und er das Objekt bei Rückgabe wieder in den ursprüng-

lichen Zustand versetzen muss. Im Anlassfall galt der im EKZ bestehende Drogeriemarkt als Mieter und konnte auf Grund des Kündigungsschutzes durch den Betreiber des EKZ nicht gekündigt werden.

Fazit

Es ist weiterhin für viele Unternehmen schwer vorhersehbar, wann Pacht und wann Miete vorliegt. Denn jeder Vertrag ist einzeln zu bewerten und so bleibt oft für Vermieter und Mieter eine Rechtsunsicherheit bis zu einer Entscheidung durch den OGH.



Stefan Artner

Stefan Artner ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist weiters Experte für Gesellschaftsrecht und M&A.

stefan.artner@dbj.at

DURCHGRIFFSHAFTUNG BEI EINER ENGLISCHEN LIMITED

Haftet ein Alleingesellschafter einer englischen Private Limited Company (Limited), die ihre Tätigkeit ausschließlich in Österreich entfaltet, unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft? Der OGH verneinte die Durchgriffshaftung in einer aktuellen Entscheidung (OGH 30.9.2009, 9 ObA 125/08k).

Der Grundgedanke des Begriffes der „Durchgriffshaftung“ liegt laut OGH darin, dass sich niemand der Rechtsform einer juristischen Person zu dem Zweck bedienen dürfe, Dritte zu schädigen oder Gesetze zu umgehen. Unter gewissen Umständen, die im Übrigen nicht einheitlich beurteilt werden, sei es im Interesse des Gläubigerschutzes erforderlich und erlaubt, auf die „hinter“ der juristischen Person stehenden Gesellschafter durchzugreifen und diese zur Erfüllung der Verbindlichkeiten heranzuziehen, welche die Gesellschaft nicht erfüllen könne.

Missbrauchsvorsatz

In der vorliegenden Entscheidung hielt der OGH jedoch fest, dass die bloße (erlaubte) Inanspruchnahme einer von der englischen Rechtsordnung bereitgestellten Gesellschaftsform (hier: nach englischem Recht registrierte Private Company Limited by Shares) noch kein Rechtsmissbrauch sein kann. Es müsste zur Wahl einer bestimmten Rechtsform noch ein besonderer Missbrauchsvorsatz dazu treten.

Niederlassungsfreiheit

Auch wenn eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit geringeren Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals gegründet wird, um damit durch anschließende Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat dessen Recht über die Errichtung von Gesellschaften mit höheren Anforderun-



gen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals zu umgehen, so stellt dies im Hinblick auf die europarechtliche Niederlassungsfreiheit – vorbehaltlich der Verhinderung und Verfolgung allfälliger Betrügereien durch die Behörden – noch keine missbräuchliche Umgehung der Gesetze im Sinn des vorstehend erörterten Rechtsformmissbrauchs dar.

Bedeutung auch für GmbH-Gründung?

Gleiches müsste aber auch für die Gründung einer GmbH nach österreichischem Recht gelten. Wer bei der Gründung einer GmbH die Vorschriften über die Aufbringung des Mindestkapitals einhält, dem kann nicht vorgeworfen werden, dass die Gesellschaft qualifiziert unterkapitalisiert ist. Stellt

der Gesetzgeber eine Rechtsform mit einer bestimmten Kapitalausstattung unabhängig von Inhalt, Umfang und Risiko des in Aussicht genommenen Unternehmensgegenstands zur Verfügung, so ist es auch nicht rechtsmissbräuchlich, sich dieser Rechtsform unter Einhaltung der gesetzlichen Regeln der Kapitalaufbringung zu bedienen.



Alexander Schopper

ist Of Counsel bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist auf Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilrecht spezialisiert.

alexander.schopper@dbj.at

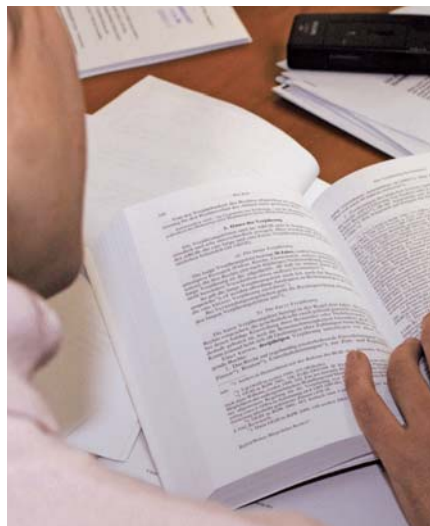
OGH ZUM RÜCKTRITTSRECHT BEI AKTIENKÄUFEN

In der Entscheidung 2 Ob 32/09h vom 26.11.2009 hatte sich der OGH mit den Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht nach § 5 Kapitalmarktgesetz (KMG) auseinander zu setzen. Dabei war vor allem zu klären, wem gegenüber das Rücktrittsrecht des Verbrauchers geltend zu machen ist. Am Rande thematisiert der OGH auch die Frage der Kapitalerhaltungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht.

Voraussetzungen für das Rücktrittsrecht nach § 5 KMG

Der Kläger erwarb zuletzt 2001 von der beklagten Bank Aktien. Zuvor hatte eine Präsentation der Aktienemission stattgefunden, zu der ca. 50 – ausgewählte – Kunden eingeladen waren. Der Kläger erhielt auch einen Verkaufsprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierverkaufsprospektgesetz, aber keinen nach dem KMG.

Der OGH hält fest, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das Rücktrittsrecht zu bejahen: 1. Es muss ein Verbrauchergeschäft vorliegen, 2. ein die Prospektpflicht auslösendes öffentliches Angebot muss vorliegen, 3. die Prospektpflicht muss verletzt sein und 4. ein Rücktrittsrecht muss gegenüber der beklagten Partei bestehen.



Was die Verbrauchereigenschaft betrifft, so war der Kläger zwar früher selbständiger Unternehmer, zum Zeitpunkt der relevanten Aktienkäufe aber Pensionist und daher Verbraucher. Was das Kriterium des öffentlichen Angebots betrifft, stellt die Entscheidung klar, dass das Rücktrittsrecht bei Erwerben außerhalb des Zeitraums eines öffentlichen Angebots nicht in Frage kommt (ob ein öffentliches Angebot vorlag, blieb offen).

Passivlegitimation beim Rücktrittsrecht

§ 5 KMG definiert den Kreis der möglichen Rücktrittsgegner des Anlegers nicht. Wie der OGH zutreffend festhält, stellen Rücktrittsrechte darauf ab, dass das Rechtsgeschäft mit dem jeweiligen Vertragspartner wegfällt. Auch § 5 KMG sieht einen Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag vor. Bei der üblichen Fremdemission tritt der Konsument regelmäßig nicht mit dem Emittenten, also dem in erster Linie Prospektpflichtigen, in Vertragsbeziehung. Der OGH hielt fest, dass für den Fall, dass die beklagte Bank als reiner Vermittler fungierte, ihr gegenüber kein Kaufvertrag bestünde von dem der Kläger zurücktreten könnte. Mit dem OGH ist somit festzuhalten, dass für den Fall (der in der Praxis der Regelfall ist), dass eine Bank die Aktien der Emittentin übernimmt und dann an einzelne Anleger weiter platziert, das Rücktrittsrecht nach KMG nur



gegenüber der Bank ausgeübt werden kann (die Verletzung der Prospektpflicht vorausgesetzt). Banken sind daher gut beraten, sich hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für ein öffentliches Angebot zu vergewissern – bzw. der Voraussetzungen dafür, dass keine Prospektpflicht gegeben ist.

Kapitalerhaltung – Gläubigerschutz und Anlegeransprüche

Bemerkenswert an der OGH Entscheidung ist auch, dass der OGH (obwohl es nicht um Ansprüche gegen die Emittentin ging) Literaturmeinungen zitiert, die ein Rücktrittsrecht im Verhältnis Aktionär zu Emittent im Hinblick auf das Verbot des Erwerbs eigener Aktien bzw. der Einlagenrückgewähr für problematisch halten. Nach in Österreich herrschender Lehre geht der Schutz der Gläubiger der AG, die auf eine bestimmte Kapitalausstattung der Gesellschaft vertrauen,

NEUE REGELN FÜR MANAGERVERGÜTUNGEN



Seit Jänner 2010 gelten Änderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, die auch die Vergütungen von Managern betreffen. Mit diesen Änderungen erfolgte einerseits eine Anpassung an das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009, andererseits wurde damit die EU-Vergütungsempfehlung vom 30.4.2009 umgesetzt.

Variable Vergütungsteile sollen künftig an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien anknüpfen. Sie sollen auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigen und dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Weiters ist vorzusehen, dass eine Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sollen Abfindungszahlungen künftig

mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelten. Liegt hingegen ein wichtiger Grund vor, ist überhaupt keine Abfindung zu zahlen.

Stock Option-Programme für Vorstandsmitglieder und Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien müssen in Hinkunft an messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anknüpfen.

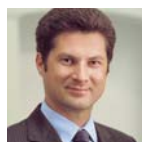
Diese Regelungen sollten in Vorstandsverträgen künftig berücksichtigt werden.



Bernhard Rieder

ist Rechtsanwalt und Experte für Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Finanzierungen bei DORDA BRUGGER JORDIS.
bernhard.rieder@dbj.at

den Interessen der Aktionäre, die auf Basis eines mangelhaften Prospekts gezeichnet haben, vor. Dies entspricht auch den Entscheidungen des OGH zur Prospekthaftung einer Publikums-KG, wo der OGH wörtlich festhielt, „dass das Gesellschaftskapital schon im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft und auch der übrigen Anleger nicht durch Schadenersatzansprüche einzelner Anleger aufgezehrt werden darf.“



Andreas Zahradnik

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Bankrecht und Finanzierungen, Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und Insolvenzrecht.
andreas.zahradnik@dbj.at

NACHVERTRAGLICHE PFLICHTEN

Mit den besonderen Pflichten einer Partei in der zeitlichen Phase nach dem vollständigen Erlöschen ihrer vertraglichen Hauptleistungspflicht setzt sich Alexander Schopper in seinem Buch „Nachvertragliche Pflichten“ auseinander, das Ende 2009 im Verlag Manz erschienen ist.

Untersucht werden unter anderem die Pflicht zur Bereithaltung von Ersatz-

teilen, Produktbeobachtungs- und Rückruffpflichten, die Haftung für den sicheren Abgang aus Geschäftslökalen und die Pflicht zur Nachberatung bei der Anlageberatung.



DER „NICHTRAUCHERBETRIEB“ – BALD SCHON EIN MUSS IN ÖSTERREICH?

In anderen europäischen Ländern ist es schon längst üblich und bald ist es auch in Österreich soweit: Am 1.7.2010 läuft die „Übergangsregelung“ des Nichtraucherschutzgesetzes für die Gastronomie aus. Während man sich in kleineren Gastronomiebetrieben (bis 50 m²) mit nur einem Gastraum aber noch immer für oder gegen den blauen Dunst entscheiden kann, sieht es am Arbeitsplatz anders aus. Viele Arbeitgeber stellen sich die Frage, welche Fürsorgepflichten sie gegenüber ihren Mitarbeitern treffen und wie weit Nichtraucherschutz in den Arbeitsalltag eingreifen kann oder muss.

Arbeitnehmerschutzvorschriften verpflichten den Arbeitgeber, Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu schützen, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist. Aufenthalts- und Bereitschaftsräume müssen technisch und organisatorisch so ausgestattet sein, dass Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch und -geruch geschützt werden. Ein absolutes Rauchverbot besteht in Räumen, in denen Raucher und Nichtraucher gemeinsam tätig sind, sowie an öffentlichen Orten.

Neben den gesundheitlichen Aspekten sind vielen Nichtrauchern auch die „zusätzlichen Pausen“ ihrer rauchenden Kollegen ein Dorn im Auge. Gerade in arbeitsreichen, aber mitarbeiterarmen Zeiten fühlen sich Nichtraucher gegenüber qualmenden Kollegen zurückgesetzt. Haben Raucher etwa mehr Ansprüche auf Pausen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den „Nichtraucherbetrieb“ durch Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag oder mittels Weisung in die Realität umzusetzen:

Betriebsvereinbarungen

Im Rahmen von Betriebsvereinbarungen können allgemeine Ordnungsvorschriften geschaffen werden, die auch ein gene-

relles Rauchverbot innerhalb des Betriebes vorsehen können. Doch Rauchen am Betriebsgelände „unter freiem Himmel“ kann wohl auch im Rahmen einer Betriebsvereinbarung nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Arbeitsvertrag

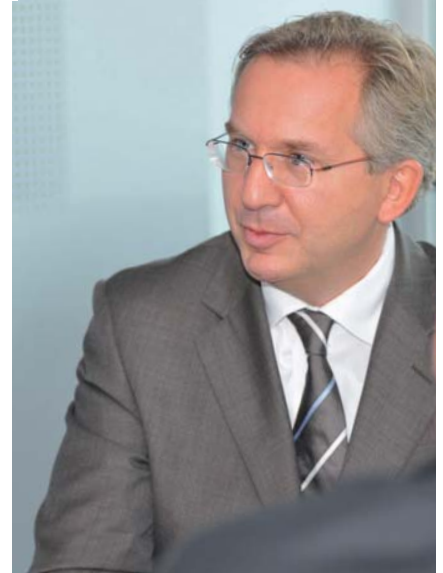
Auch mittels Arbeitsvertrages kann der Arbeitgeber die Rauchgewohnheiten seiner Mitarbeiter während der Arbeitszeit unterbinden. Verbote, die sich auch auf betriebliche Freizeit (z.B. Mittagspausen) beziehen, könnten jedoch als unverhältnismäßige Einschränkung qualifiziert werden.

Weisungen

Weisungen können jedenfalls im Rahmen des gesetzlichen Nichtraucherschutzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften (z.B. Brandgefahr) erteilt werden. Einen völligen Nichtraucherbetrieb wird man mittels Weisung aber schwer umsetzen können.

Abzüge vom Entgelt

Ein probates Mittel, um Rauchern die Lust am blauen Dunst zu nehmen, stellt der Abzug von Rauchpausen von der Arbeitszeit – und damit auch vom Entgelt – dar. Stechuhren und andere Zeiterfassungssysteme schaffen hier klare Verhältnisse. Durch sie kann sicher



gestellt werden, dass Rauchen weder bezahlt wird, noch zusätzliche Pausen schafft.

Letztlich bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, einen „Nichtraucherbetrieb“ Realität werden zu lassen. Überraschend ist jedoch, dass Interessensvertretungen – auch in Gesundheitsberufen – bisher nicht die Möglichkeit ergriffen haben, einen Nichtraucherbetrieb mittels Kollektivvertrages durchzusetzen. Aber was nicht ist, kann ja noch werden.

Thomas Angermair / Gabriele Härth
Gabriele Härth ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Thomas Angermair

ist Partner und Leiter des Arbeitsrecht-Teams bei DORDA BRUGGER JORDIS.

thomas.angermair@dbj.at

WIE SICHER IST DER KUNSTHANDEL?

Der Kunsthandel ist seit jeher eine Branche, bei der das Vertrauensverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer im Vordergrund steht. Nicht nur die Seriosität des Händlers, sondern auch dessen Fachwissen sind für viele Kaufentscheidend, zumal gerade der Händler häufig über Informationen verfügt, die dem Kaufinteressenten gar nicht bekannt sein können. Aber muss der Verkäufer tatsächlich alle Informationen über ein Kaufobjekt an den Käufer weitergeben? Und wenn ja, wirkt diese Informationspflicht über den Abschluss des Kaufvertrages hinaus?

Mit dieser Frage beschäftigte sich vor kurzem der OGH (9 Ob 13/09s vom 16.11.2009), und zwar ausgehend von folgendem Sachverhalt: Ein Kunsthändler erwarb aus einer seriösen Quelle mehrere Werke des österreichischen Malers Oskar Laske; darunter auch jenes Bild, das er später an die Klägerin weiterverkaufte. Zweifel über die Echtheit der Bilder oder die Seriosität der Quelle bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Klägerin erwarb also im Vertrauen auf die Fachkenntnis des Händlers einen „echten Laske“.

Als später der Verdacht auftauchte, dass möglicherweise nicht alle Werke aus dieser Quelle Originale seien, ließ sich der Händler die Echtheit der Ware vom ursprünglichen Eigentümer nochmals bestätigen. Jahre später erfuhr auch die Klägerin von dem Verdacht und holte selbst eine Expertise ein, die den Fälschungsverdacht bestätigte. Der Händler (Beklagter) tat dies als „Privatmeinung“ ab und bestätigte neuerlich die Echtheit des von ihm verkauften Laskes. Er bot der Klägerin aber auch die Rücknahme des Bildes gegen Ausstellung einer Gutschrift an, was diese ablehnte. In der Folge klagte die Klägerin auf Rückzahlung des Kaufpreises und machte Irrtum, Gewährleistung und Arglist geltend.

Die Klage blieb letztlich ohne Erfolg, und zwar ohne dass im Verfahren geklärt wurde, ob überhaupt eine Fälschung vorlag. Das Klagebegehren war nämlich – selbst wenn das Bild nicht echt

gewesen wäre – schon aus folgenden Gründen nicht berechtigt:

Allfällige Irrtums- und Gewährleistungsansprüche waren bei Klagseinbringung bereits verjährt und arglistiges Verhalten war dem Händler im gegenständlichen Fall nicht vorzuwerfen. Nach Ansicht des OGH besteht aber auch keine allgemeine nachvertragliche Aufklärungspflicht des Händlers, deren Missachtung den Einwand der Verjährung als treuwidrig erscheinen lasse.

Mit dieser Entscheidung trifft der OGH einige auch rechtlich bedeutsame Punkte des Kunsthandels:

- **„Der Fetisch des große Namens“:** Kunstwerke werden häufig nicht um ihrer selbst willen gekauft, sondern aufgrund ihres Namens. Das Werk selbst wird zur Nebensache.
- **Kunsthandel ist ein Risikokauf:** Nur wer tatsächlich vom Künstler kauft, erwirbt ein 100 %-iges Original.

- **Expertisen vor Abschluss des Kaufvertrages sind selten** und für den Laien oftmals nicht verständlich abgefasst. Kein redlicher Händler wird sich gegen die Einholung einer Expertise aussprechen. Die Kosten eines Gutachtens rechnen sich spätestens bei der Vermeidung von hohen Verfahrenskosten in einem Rechtsstreit.
- **Sündenbock Händler:** Gerade im vertrauensintensiven Kunsthandel treffen den Händler umfassende vor- und nachvertragliche Aufklärungspflichten. Diese können aber nicht beliebig weit zu Lasten des Händlers ausdehnt werden; es muss auch Raum für den Rechtsschutz des Kunsthändlers geben.

***Gabriele Härth** ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie arbeitet im Team von Thomas Angermair und ist auf Arbeitsrecht sowie rechtliche Fragen im Kunst- und Kulturbereich spezialisiert.*



NEUES WIDERSPRUCHSVERFAHREN BEI MARKENMISSBRAUCH

Ab 1.7.2010 soll ein neues Widerspruchsverfahren Inhabern österreichischer Marken ermöglichen, rascher gegen Registrierungen identischer oder verwechselbar ähnlicher Kennzeichen vorzugehen. Mit der Reform des Markenschutzgesetzes setzt Österreich zwar einen wesentlichen Schritt zur Anpassung an internationale Standards, doch könnten die neuen Regelungen den Markeninhabern auch höhere Kosten bescheren.



Schon bisher erforderte der Kampf gegen Anmeldungen, die in bestehende Registrierungen eingreifen, nicht nur viel Zeit – die Verfahren dauern regelmäßig mehrere Monate. Dazu erwies sich ein solches Vorgehen oft auch als kostenintensives Unterfangen: Wenn sich Inhaber registrierter Marken gegen spätere Anmeldungen identischer oder verwechselbar ähnlicher Kennzeichen wehren wollten, konnten sie ein Lösungsverfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamts einleiten. Als Antragssteller mussten sie eine Gebühr von EUR 450 zahlen. Unterlagen sie bei dem

Verfahren, waren dem Gegner auch die Kosten zu ersetzen.

Das neue Widerspruchsverfahren verspricht nun eine einfachere Vorgangsweise. Der Gesetzgeber folgt hier internationalen Vorbildern. In vielen anderen Ländern und auch für Gemeinschaftsmarken gibt es ein solches bereits seit geraumer Zeit.

Das neue Verfahren kann gegen neue Registrierungen, die nach dem 1.7.2010 veröffentlicht wurden, eingesetzt werden. Freilich setzt das österreichische Widerspruchsverfahren vergleichsweise

spät an. Der Grund dafür ist, dass die Veröffentlichung in Österreich – anders als im internationalen Kontext – nicht vor der Anmeldung erfolgt, sondern erst im Zuge der Registrierung. Das bedeutet allerdings, dass weiterhin jeder auch bereits geschützte Kennzeichen anmelden und registrieren lassen kann. Erst nach Veröffentlichung der Registrierung im Österreichischen Markenanzeiger oder im Veröffentlichungsblatt der WIPO kann der Inhaber des prioritätsälteren Zeichens dagegen vorgehen.

Das Verfahren

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung hat der Inhaber der älteren Marke drei Monate Zeit, beim Österreichischen Patentamt einen schriftlichen Widerspruch gegen eine Registrierung zu erheben.

Das Verfahren wird beschleunigt von einem einzelnen Mitglied der zuständigen Rechtsabteilung im Patentamt geführt und entschieden. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen. Der Widerspruch ist dem Gegner zuzustellen, der sich dann innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern kann. Tut er dies nicht, wird dem Widerspruch





automatisch Folge gegeben und die Marke gelöscht. Lässt sich der Widerspruchsgegner hingegen durch eine Äußerung auf das Verfahren ein, fällt das Amt seine Entscheidung auf Basis der Aktenlage mit einem Beschluss. Dagegen kann bei der Beschwerdeabteilung Einspruch erhoben werden. In dritter und letzter Instanz ist der Obersten Patent- und Markensenat als Berufungsbehörde zuständig.

Gebühren/Kostenersatz

Gegenüber dem Nichtigkeitsverfahren fallen für das Widerspruchsverfahren zunächst deutlich geringere Gebühren an, nämlich EUR 150 statt EUR 450. Werden im Widerspruchsverfahren aber alle drei Instanzen ausgeschöpft, sind die Grundgebühren insgesamt erheblich höher als im Löschungsverfahren, das nur zwei Instanzen vorsieht.

Zu beachten ist weiters, dass die Regelung des Kostenersatzes im Widerspruchsverfahren sowohl Vor- als auch Nachteile für die betroffenen Parteien bringt: Anders als im Löschungsverfahren ist die unterliegende Partei nicht zum Kostenersatz

verpflichtet. Das bedeutet zwar, dass das Kostenrisiko grundsätzlich verringert wird und keine Kosten ersetzt werden müssen. Es bedeutet freilich aber auch, dass die siegreiche Partei auf ihren Kosten sitzen bleibt.

Fazit

Durch das neue Widerspruchsverfahren ist es auch künftig nicht möglich, bereits die Anmeldung eines identen oder verwechselbar ähnlichen Kennzeichen zu bekämpfen. Erst nach der Veröffentlichung der Registrierung können Inhaber prioritätsälterer Kennzeichen Widerspruch gegen die Eintragung erheben. Das dafür vorgesehene Verfahren ist als reines Aktenverfahren angelegt und soll dadurch rascher abgehandelt werden. In erster Instanz sieht das Verfahren eine geringere Gebühr vor. Durch die Möglichkeit, die Entscheidung über drei Instanzen zu spielen,

kann das Verfahren jedoch in Summe teurer kommen als das herkömmliche Löschungsverfahren, das weiterhin bestehen bleibt. Auch bei den Kosten birgt das Widerspruchsverfahren nicht nur Vorteile: Denn die siegreiche Partei bekommt ihre Ausgaben nicht ersetzt.

Axel Anderl / Martina Schmid

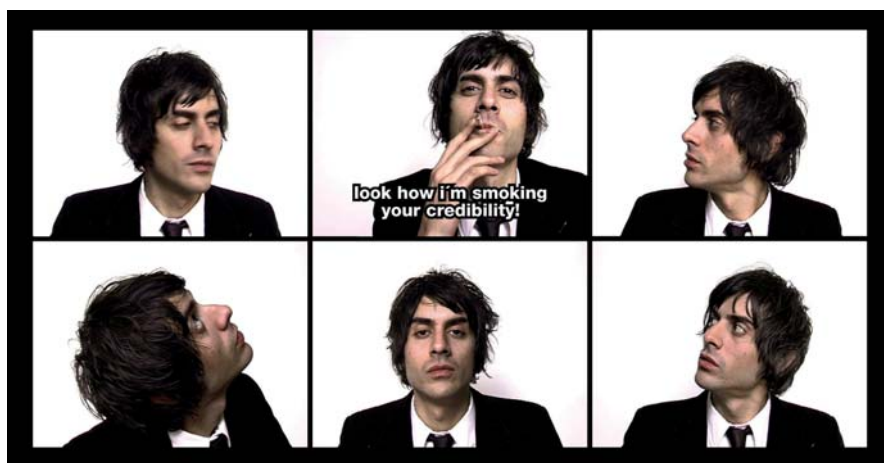
Martina Schmid ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Axel Anderl

ist Partner und Leiter des IT-, IP- und Media-Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS.

axel.anderl@dbj.at



PREIS DER KUNSTHALLE WIEN

Mit der Multi-Screen-Doppelprojektion „Z.Ficks“ hat Lisa Truttmann den Preis der Kunsthalle Wien gewonnen. Der Preis wird alljährlich von der Kunsthalle Wien in Kooperation mit der Universität für angewandte Kunst Wien vergeben und von DORDA BRUGGER JORDIS ge-

sponsert. Truttmanns Werk entstand in Buenos Aires und versucht, das Aroma dieser Metropole über den Code der Sprache zu transportieren, historisch-politische Zusammenhänge aufblitzen zu lassen und Konventionen und Klischees transparent zu machen.

OFFENE FRAGEN NACH DER DATENSCHUTZGESETZNOVELLE 2010

Mit 1.1.2010 wurde nach zehn Jahren das Datenschutzgesetz erstmals novelliert. Das ursprünglich auf der EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 beruhende Datenschutzgesetz 2000 sollte damit an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden. Leider ist dies – trotz fast zweijähriger Vorarbeiten – nur teilweise gelungen. Dies lag auch daran, dass die Opposition den Beschluss von Verfassungsänderungen (§ 1 bis § 3) blockiert hatte.

Videoüberwachungen

Wesentlicher Inhalt der Novelle ist, dass nunmehr ausdrücklich die grundsätzliche Genehmigungspflicht von Videoüberwachungen geregelt wird. Im Prinzip wurde das – ohne explizite Grundlage – bisher bereits von der Datenschutzkommission praktizierte Verfahren in Gesetzesform gegossen: Videoüberwachungen sind dem Datenverarbeitungsregister vorab mit den im Internet bereit gestellten Meldeformularen zu melden, wobei gewisse zusätzliche Angaben zu machen sind.

Ausnahmen

Der Gesetzgeber hat jedoch – einem Schildbürgerstreich gleich – originelle Ausnahmen von der Vorabgenehmigungspflicht kreiert: Nicht genehmigungspflichtig sind etwa Videoüberwachungen, die nur mit analoger Aufzeichnung (d.h. alter VHS-Videorekorder) erfolgen, oder solche, bei denen Videobilder verschlüsselt werden und der einzige Schlüssel bei der Datenschutzkommission (!) deponiert wird. Ebenso genehmigungsfrei sind Echtzeitüberwachungen ohne Aufzeichnung. Hingegen ist nun die Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten eindeutig verboten. Weiterhin dürfen Videoaufzeichnungen nur für 72 Stunden aufbewahrt werden. Für Videoüberwachung durchführende Auftraggeber ist wesentlich, dass sie ver-



pflichtet sind, auf Verlangen die Videobilder „in einem üblichen technischen Format“ an die Gefilmten auszuhandigen: Damit wird wohl ein nicht zu unterschätzender technischer und finanzieller Aufwand verbunden sein.

Meldepflicht

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat Österreich als eines der ersten Länder der EU eine frühestens auf den zweiten Blick auffindbare „Data Breach Notification Duty“ in das Datenschutzgesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, die den Auftraggeber von Datenanwendungen – wenn

auch in sehr allgemeinen und missverständlichen Worten – dazu verpflichtet, die Betroffenen von schweren Verstößen gegen das Datengeheimnis individuell und/oder durch öffentlichen Aufruf zu verständigen. Gemeint war insbesondere, dass Banken oder andere Finanzdienstleister Datendiebstähle, wie sie in der Vergangenheit laut Medienberichten, z.B. bei Kreditkartenunternehmen, des Öfteren vorgekommen sein sollen, den Betroffenen und/oder der Öffentlichkeit melden müssen. Eine Einschränkung auf Banken und Finanzdienstleister findet sich im Gesetzestext jedoch nicht, sodass die Meldepflicht bei strenger Auslegung

auch für die Mitgliedskartei eines Vereines gelten könnte.

Online-Meldeverfahren

Weiters soll das derzeit in der Praxis aufwändige und zeitraubende Meldeverfahren beim Datenverarbeitungsregister auf ein Online-Meldeverfahren mit automatischer Kontrolle umgestellt werden. Die Details werden wir Rechtsanwender jedoch erst nach Erlassung einer entsprechenden Verordnung und Entwicklung der entsprechenden Software erfahren. Dies wird wohl noch ein bis zwei Jahre dauern.

Höhere Strafen

Überdies wurde die Position der Datenschutzkommission durch eine Vielzahl von Regelungen (leicht) gestärkt und man hat einige Definitionen im Gesetz klargestellt. Allerdings sind dabei einige Formulierungen erst recht wieder derart ungenau, dass es zu Streitigkeiten über deren Inhalt kommen wird. Die Höchststrafen für Verstöße gegen das Datenschutzgesetz wurden von EUR 18.890 auf EUR 25.000 erhöht.

Der Gesetzgeber hat aber erkannt, dass die Rechte des Betroffenen, insbesondere Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsrecht über ihn betreffende Daten, gestärkt werden müssen: Eine neue Strafbestimmung im Ausmaß von bis zu EUR 500 wurde eingeführt, wenn Daten nicht fristgerecht beauskunftet, richtig gestellt oder gelöscht werden.

Fazit

Es bleibt zu hoffen, dass das Online-Meldeverfahren rasch umgesetzt wird. Schließlich wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber den Mut findet, die angestrebte Vereinheitlichung des ohnehin sehr komplexen Datenschutzrechtes in Österreich durch eine Verfassungsbestimmung ebenso durchzusetzen, wie

eine klare datenschutzrechtliche Regelung des Internets. Außerdem sollte die – insbesondere in Deutschland bereits seit langem etablierte – Funktion eines Datenschutzbeauftragten möglichst rasch auch in Österreich vorgesehen werden.



Felix Hörlberger

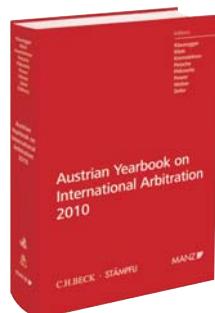
ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Versicherungsrecht, Datenschutzrecht, Managerhaftung und Zivilprozessrecht.

felix.hoerlsberger@dbj.at

ARBITRATION YEARBOOK

Das „Austrian Yearbook on International Arbitration 2010“ (Verlag Manz) bringt Beiträge zu Investitionsstreitigkeiten, gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, Mehrparteien-Schiedsverfahren, Sportschiedsgerichtsbarkeit und zu den Auswirkungen einer Insolvenz auf Schiedsverfahren. Das jährlich erscheinende Fachbuch zu Aspekten internationaler Schiedsgerichtsbarkeit wird von Florian Kremslehner, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, gemeinsam mit Schieds-

rechtsexperten sieben weiterer Wiener Wirtschaftskanzleien herausgegeben.



NEWS

Gabriele Klemm

verstärkt seit März 2010 das Anwälteam von DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist Expertin für Immobilienrecht, M&A sowie Umstrukturierungen.



Seit 2005 ist sie im Immobilienrecht-Team von DORDA BRUGGER JORDIS tätig, dem sie nun als Anwältin angehört. Wertvolle Auslandserfahrung sammelte sie 2009/2010 in London bei der renommierten Wirtschaftsanwaltskanzlei Lovells LLP. Gabriele Klemm hat in Graz Rechtswissenschaften studiert (Mag iur 2003) und parallel dazu auch das Studium der Anglistik absolviert (Mag phil 2005). Sie ist Autorin mehrerer Fachpublikationen im Immobilienrecht.

Bernhard Müller,

Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat sich an der Universität Wien für das Fach Öffentliches Recht habilitiert und den Berufstitel „Privat-



dozent“ erhalten. Die Habilitation ist der höchste akademische Abschluss, für den herausragende Leistungen in wissenschaftlicher Forschung und universitärer Lehre nachgewiesen werden müssen. Müller ist Experte für öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Vergabe- und Umweltrecht sowie Infrastruktur und Finanzierungen. Er ist Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergabe- und Umweltrecht. Seine Habilitation verfasste er über „Das österreichische Regulierungsbehördenmodell“.

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Homan-Pichler, T: (+43-1) 533 47 95–77 oder seminare@dbj.at

19.5.2010	Christian Dorda, Martin Brodey, Viktoria Kickinger (INARA GmbH)	DER AUFSICHTSRAT Strategie und Haftung
1.6.2010	Andreas Zahradnik, Alexander Schopper, Thomas Angermair	NEUE CHANCEN FÜR UNTERNEHMENSANIERUNGEN? Die Insolvenzrechtsnovelle 2010

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:			
19.5.2010	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren und analysieren	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
28.-29.5.2010	Walter Brugger	Der Unternehmens- und Anteilskauf	<i>Anwaltsakademie</i>
8.-9.6.2010	Andreas Zahradnik	Kompaktwissen Kapitalmarktrecht	<i>IIR - Institute for International Research</i>
10.6.2010	Axel Anderl	IT-Outsourcing und Service Level Agreements	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
15.6.2010	Veit Öhlberger	Sourcing in China: Tipps für die Vertragsgestaltung	<i>Wirtschaftskammer Tirol</i>
15.-16.6.2010	Felix Hörlsberger	Cash Management – Cash Pooling	<i>IIR - Institute for International Research</i>
28.-29.6.2010	Stefan Artner	Immobilien Due Diligence	<i>IIR - Institute for International Research</i>
5.7.2010	Alexander Schopper	Der geschädigte Anleger - Schäden aufgrund von Kursverlusten	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
6.-7.7.2010	Andreas Zahradnik, Alexander Schopper	Praxiswissen Compliance Management	<i>IIR - Institute for International Research</i>
24.8.2010	Georg Jünger	Provisionen, Vorteilszuwendungen, nützliche Aufwendungen bei internationaler Geschäftstätigkeit	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
26.8.2010	Georg Jünger	Antikorruption in der Pharmaindustrie	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
9.9.2010	Axel Anderl, Martina Schmid	Wettbewerbs- und Werberecht im Internet	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
15.9.2010	Andreas Zahradnik, Alexander Schopper	Fernabsatz von Finanzdienstleistungen	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
15.9.2010	Axel Anderl	Wartungs- und Pflegeverträge für die IT	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
13.10.2010	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren und analysieren	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Homan-Pichler, Bernhard Rieder · Fotos: Michael Loizenbauer, Annelie Homan-Pichler, Foto Wilke, Verlag Manz, LexisNexis Verlag, Lisa Truttman & Marta Armengol, jus-alumni · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.